

Ausweisung von Bewertungseinheiten

Es kann aus fachlichen Gründen notwendig sein, Bewertungseinheiten der LRTen auszuschneiden. Auch in den Empfehlungen von LANA/FCK (LANA-FCK-Papier) ist die Bewertung „gut abgrenzbarer Teilflächen“ vorgesehen. Die Arbeitsanweisung in der Fassung von 2004 sieht vor (Kap. 4.5.2. auf S. 29), dass die räumliche Bewertungseinheit in bestimmten Fällen vom Gesamt-LRT pro Gebiet abweichen kann. Mit vorliegendem Papier werden hierfür die notwendigen Merkmale umrissen.

Die Entscheidung, ob Bewertungseinheiten abgegrenzt werden sollen, soll anhand folgender Kriterien getroffen werden. Sie kann für jeden LRT (bzw. Art) im Gebiet separat getroffen werden:

Fachliche Unterscheidung von Bewertungseinheiten

- klar kategorisierbare Bewertungseinheiten (d.h. keine fließenden Übergänge, sondern klare fachliche Trennung), wie z.B. unterschiedliche Sub-LRTen
- erhebliche naturschutzfachliche Unterschiede (z.B. unterschiedliche Geologie, unterschiedliche Ausprägung eines LRT zwischen den Bewertungseinheiten, stark unterschiedliche Forstgeschichte wie z.B. Mittel- versus Hochwaldwirtschaft, unterschiedliche Pflegenotwendigkeit, z.B. *91D3 mit reinem Spirkenfilz-Krüppelwald vs. Spirken-Fichten-Kiefern-Mischwald, usw.)
- Vorkommen bzw. Fehlen bestimmter, für das Management der Bewertungseinheit besonders bedeutsamer Anhang II-Arten (auch VS-Arten in VS- bzw. Überschneidungsgebieten) oder auch besonders bedeutsamer, charakteristischer Arten

Räumliche Unterscheidung von Bewertungseinheiten

- erhebliche räumliche Distanz zwischen Teilgebieten
- Trennung durch größere Verkehrswege (z.B. Straßen ab Bundesstrasse aufwärts)
- sehr große Gebiete bzw. Maximalfläche für eine Bewertungseinheit (ein fester Wert kann nicht angegeben werden)
- sehr langgestreckte Gebiete (z.B. Flußauen)

Die beiden Begründungen fachlicher Unterschiede und räumlicher Trennung können dabei auch kombiniert werden.

Kein geeignetes Kriterium ist die Besitzart oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Verwaltungseinheit, sofern diese Kriterien nicht mit entsprechenden in der Natur feststellbaren Merkmalen korrespondieren (z.B. eine Kommune mit intensiven Gemeindefeststellungsrechten, eine Kommune ohne).

Als Leitlinie für die räumliche Trennung kann gelten: für Teilgebiete bzw. Gebietsteile, zwischen denen kein funktioneller Zusammenhang besteht (z.B. getrennt durch große Verkehrswege oder andere erhebliche Barrieren, oder eine große räumliche Distanz), sollte geprüft werden ob es sinnvoll ist, getrennte Bewertungseinheiten einzurichten. Dies heißt aber nicht, dass die Teilflächen bzw. Polygonen aneinander grenzen müssen, um eine gemeinsame Bewertungseinheit darstellen zu können.

Im Sinne einer geschichteten Stichprobe verbessert die Unterscheidung von Bewertungseinheiten die statistische Absicherung der Inventurergebnisse für den Gesamt-LRT im Gebiet, aber auch für jedes Teilobjekt, da sich nicht nur die Gesamtpunktzahl erhöht, sondern im Falle fachlicher Trennungsgründe auch die verschiedenen Merkmalsausprägungen separat erhoben und bewertet werden.

Die Entscheidung darüber, ob mehrere Bewertungseinheiten ausgeschieden werden sollen, fällt das Kartierteam (Inventurleiter) gemeinsam mit der fachlichen Steuerung (LWF) und dem Bereich FFH-GIS der LWF.

GIS- und Datenbank-technisch werden die Bewertungseinheiten differenziert, so dass getrennte Eingaben und Auswertungen möglich sind. Auch die gemeinsame Auswertung soll zusätzlich möglich sein.

Die Bewertungseinheiten werden im Anschluß an die Kartierung gemeinsam von RKT und LWF (GIS) festgelegt. Sofern das RKT absehen kann, dass hierfür Grenzen notwendig sind, die sich nicht aus vorhandenen Informationen ergeben (z.B. Straßen, Wuchsgebietsgrenzen, eine konkrete Höhenlinie, FFH-Teilgebiete o.ä.), sondern neu festgelegt werden müssen, zeichnet der Kartierer diese vorgeschlagene bzw. mögliche Grenze für Bewertungseinheiten mit in das Transparent der LRTK ein, das er an die LWF schickt, und beschriftet diese Grenze entsprechend.